OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603449/5/Py/PP

Datum:
Linz, 3. März 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des M.O., X, H., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 26. November 2019, GZ: VerkR96-1850-2019, betreffend Verwaltungsübertretung nach dem KFG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Verfahrenskostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 26. November 2019, GZ: VerkR96-1850-2019, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 124 Stunden verhängt.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„Sie wurden als Auskunftsperson des KFZ mit dem Kennzeichen X mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 18.06.2019, zugestellt durch Hinterlegung am 24.06.2019, aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Fahrzeug am 20.03.2019 um 18.48 Uhr in D, auf der B 309 bei km 12.443 Richtung Steyr gelenkt hat. Sie haben eine falsche Auskunft erteilt, indem Sie J.P., geb. x, wohnhaft C, X, als Lenker zum Tatzeitpunkt angegeben haben."

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass eine Zustellung an die vom Bf bekanntgegebene Person nicht möglich war. Der Aufforderung der Behörde, ein geeignetes Beweismittel für die Eigenschaft als Lenker des Herrn P. vorzulegen, ist der Beschuldigte nicht nachgekommen. Nach Ansicht der Behörde handelt es sich um eine bloße Schutzbehauptung und ist es zudem nicht glaubwürdig, dass allein im Verwaltungsbezirk der belangten Behörde aus den Jahren 2017 und 2018 fünf Fälle aufliegen, in denen jedes Mal vom Beschuldigten angegeben wurde, dass Herr J.P. das Fahrzeug gelenkt habe. Unterlagen, dass dieser zur angegebenen Zeit am angegebenen Ort mit dem Kfz gefahren ist, wurden nicht erbracht, weshalb für die Behörde feststeht, dass eine falsche Auskunft erteilt wurde.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf eingebrachte Beschwerde in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass der Bf nun den Beweis antreten könne, dass „J. am 20. März mein Auto gelenkt hat". Dieser habe sich endlich zurückgemeldet und bestätige diese Angaben dem Beschuldigten. Es sei schwierig in solchen Dingen eine Auskunft von ihm zu erhalten, ganz abgesehen von seinem Status in den USA als bedeutender Forscher und wisse der Bf, dass dieser die Immunität als Amerikaner in Österreich schätzt, die ihm vor Strafverfolgung schützt. Die Sendeinformation werde als Beweis aus seinem Schreiben herauskopiert. Da er, wie er selbst schreibt, keine Korrespondenz mit Behörden in Österreich pflegt, wurde die Sendeinformation zunächst nicht übermittelt.

3. Mit Schreiben vom 13. Dezember 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Des Weiteren wurde der vom Bf als Auskunftsperson bekanntgegebene Lenker, Dr. J.P., an der Universität S per E-Mail am 9. Jänner 2020 vom Landesverwaltungsgericht kontaktiert und um Auskunft ersucht, ob er das Fahrzeug mit dem Kennzeichen X am 20. März 2019 auf der B 309 in Richtung Steyr gelenkt habe.

Mit E-Mail vom 9. Jänner 2020 teile Dr. J.P. dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit, dass er nicht der Lenker gewesen sei und sich im März 2019 nicht in Österreich aufgehalten habe. Ergänzend gab er in diesem Antwortschreiben zusammengefasst an, dass er vom Bf bereits mehrfach beschuldigt wurde, dessen Fahrzeug bei Verkehrsübertretungen gelenkt zu haben. Sie seien in den 1990er Jahren während seinem Aufenthalt in Linz befreundet gewesen. Diese falschen Anschuldigungen würden ein großes Ärgernis für ihn darstellen, weshalb er sehr dankbar wäre, wenn dem ein Ende gesetzt werden könne.

Mit Schreiben vom 14. Jänner 2020 wurde dem Bf Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme zu diesem Antwortschreiben abzugeben. Von dieser Möglichkeit machte der Bf keinen Gebrauch.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 18. Juni 2019, zugestellt durch Hinterlegung am 24. Juni 2019, wurde der Bf als Auskunftsperson aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das Kfz mit dem Kennzeichen X am 20. März 2019 um 18:48 Uhr in D auf der B 309 bei km 12.443 Richtung Steyr gelenkt hat. Der Bf hat dazu die falsche Auskunft erteilt, wonach J.P., geb. x, wohnhaft C, X, das Fahrzeug gelenkt habe.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie den schlüssigen und glaubwürdigen Angaben des vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kontaktierten Dr. J.P. Aufgrund der Angaben des Bf wurde dieser per E-Mail an der Universität S kontaktiert und gab – entgegen den Angaben des Bf, wonach Dr. P. jeden Kontakt mit österreichischen Behörden verweigere – umgehend Antwort. Demnach hat er sich zum angeführten Tatzeitpunkt nicht nur nicht in Österreich aufgehalten und deshalb entgegen den Angaben des Bf das Fahrzeug nicht gelenkt, vielmehr drückte Dr. P. auch sein Bedauern aus, dass er bereits mehrfach vom Bf fälschlicherweise als verantwortlicher Lenker gegenüber den Behörden angeführt

wurde. Die belangte Behörde hat dazu bereits in ihrer Entscheidung auf den Umstand hingewiesen, dass vom Bf gegenüber den Behörden immer wieder Dr. P. als Lenker angegeben wurde, jedoch weder eine Zahlung noch eine Antwort von Dr. P. einlangte.

Seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich bestehen daher keine Zweifel daran, dass die vom Bf der Behörde erteilte Lenkerauskunft unrichtig gewesen ist.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen (Verfassungsbestimmung). Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

5.2. Nach der Aktenlage hat die belangte Behörde an den Bf als namhaft gemachte Auskunftsperson des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen X mit Schreiben vom 18. Juni 2019 eine Aufforderung gemäß § 103 Abs. 2 KFG gerichtet. Datiert mit 25. Juni 2019 gab dazu der Bf an, dass das Fahrzeug zum angefragten Zeitpunkt von J.P., geb. x, wohnhaft in C, gelenkt wurde. Da die von ihm angeführte Person bereits in anderen Verfahren nicht erreichbar war, wurde der Bf

mit Schreiben vom 27. Juni 2019 aufgefordert, entsprechende Beweismittel für sein Vorbringen vorzulegen. Dies war dem Bf nicht möglich und stellte sich im nunmehrigen Beschwerdeverfahren aufgrund der Angaben des vom Bf bekanntgegebenen Lenkers zweifelsfrei heraus, dass der vom Bf bekanntgegebene amerikanische Staatsangehörige das Fahrzeug zum angeführten Zeitpunkt nicht gelenkt hat.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen; Die aufgrund einer behördlichen Anfrage nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 erteilte Auskunft darf daher weder in sich widersprüchlich noch unklar sein, auch die Erteilung einer unrichtigen oder einer unvollständigen Auskunft ist der Nichterteilung einer Auskunft gleichzuhalten (vgl. VwGH 22.04.1994, Zl. 93/02/0255 ua).

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass der Bf dem Auskunftsverlagen der Behörde innerhalb der festgelegten 2-Wochen-Frist nicht entsprochen hat. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 16.12.2016, Zl. Ra 2014/02/0067) liegt das nach § 103 Abs. 2 KFG strafbare Verhalten darin, dass die befragte Auskunftsperson innerhalb der gesetzten Frist keine bzw. keine richtige Auskunft erteilt.

Das Tatbild des § 103 Abs. 2 KFG ist (objektiv) schon dann erfüllt, wenn eine der geforderten Qualifikationen der Lenkerauskunft (Name und/oder Adresse) nicht stimmen (vgl. VwGH 20.09.1989, Zl. 89/03/0068). Der Bf hat somit den Tatbestand des § 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 KFG objektiv erfüllt.

6. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen

und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Im vorliegenden Fall hat der Bf offenbar bewusst der Behörde eine unrichtige Auskunft erteilt, weshalb auch die subjektive Tatseite als verwirklicht gilt.

7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die Verwaltungsbestimmung des § 134 Abs. 1 KFG sieht für Zuwiderhandlungen gemäß § 103 Abs. 2 KFG einen Strafrahmen bis zu 5.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen vor.

Im Hinblick auf das vom Bf gewählte vorsätzliche Vorgehen erscheint diese im unteren Bereich des Strafrahmens liegende Strafhöhe angemessen und gerechtfertigt, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einen gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Die Bedeutsamkeit der Bestimmung über die Verpflichtung zur Erteilung einer Lenkerauskunft hat der Gesetzgeber damit zum Ausdruck gebracht, dass ein Teil davon Verfassungsrang erhoben und allfällige Verweigerungsrechte damit zurückgestellt wurden. Der Unrechtsgehalt solcher Verstöße ist daher nicht als unerheblich zu bezeichnen. Der Zweck der Vorschrift des § 103 Abs. 2 KFG ist, die Ordnung und Kontrolle des Straßenverkehrs zu gewährleisten und der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen. Es bedarf daher sowohl aus spezial- als auch aus generalpräventiven Überlegungen der verhängten Strafhöhe, um dem Bf selbst, aber auch die Allgemeinheit darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Verpflichtungen nach § 103 Abs. 2 KFG von wesentlicher Bedeutung ist. Die von der belangten Behörde verhängte Geldstraße erweist sich daher als tat- und schuldangemessen und ist in der festgesetzten Höhe jedenfalls erforderlich, um dem Bf wirksam von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Eine Herabsetzung der Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafe war daher nicht in Erwägung zu ziehen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Der Kostenausspruch gründet auf § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG, wonach ein Beitrag für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch 10 Euro zu bemessen ist, wenn im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes ist das angefochtene Straferkenntnis bestätigt wird.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei

diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny